



Markt Weilbach

mit den Ortsteilen: Weckbach, Gönz, Reuenthal, Ohrnbach, Wiesenthal und Sansenhof

Betreuungsvertrag

zwischen der

Marktgemeinde Weilbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister,

und Herrn / Frau (Personensorgeberechtigte) _____

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes _____

wohnhaft in (Adresse): _____



im Kindergarten "Königreich" in Weckbach, Schulstr. 4, 63937 Weilbach, Tel. 09373/1640,

E-Mail: kigaweckbach@gmx.de

1. Daten des Kindes:

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____ Geschlecht: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Welche Sprache(n) spricht Ihr Kind? _____

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? (z.B. chronische Krankheiten, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamente,):

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten:

| | Vater | Mutter |
|--|---|---|
| Familienname des/der Sorgeberechtigten | | |
| Vorname | | |
| Geburtsdatum | | |
| Konfession | | |
| Telefon privat | | |
| Telefon Handy | | |
| E-Mail-Adresse | | |
| Deutschsprachiger Herkunft | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Staatsangehörigkeit | | |
| Beruf | | |
| Arbeitgeber | | |
| Telefon Arbeitsplatz | | |

Hausarzt/Kinderarzt:

| | |
|--------------|--|
| Name | |
| Adresse | |
| Telefon | |
| Krankenkasse | |

Ggf. abweichende Anschrift des 2. Personensorgeberechtigten:

1. Aufnahmebedingungen

- Hinweis auf Früherkennungsuntersuchungen
- Einzugsermächtigung für die Beträge
- Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz
- Kenntnisnahme des Merkblattes „Geimpft geschützt“
- Impfausweis und letzte Früherkennungsuntersuchung wurden vorgezeigt

Masernschutzgesetz: Impfnachweis 1. Masernimpfung 13 – 24 Monaten
 2. Masernimpfung ab 24 Monate
oder Nachweis einer Immunität gegen Masern erbracht am _____

Früherkennungsuntersuchung (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz)

Die Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der fälligen Frühuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Frühuntersuchung sind sie aufmerksam gemacht worden.

- Der Nachweis über die fällige altersentsprechende Frühuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinderuntersuchungsheft am _____ erbracht.
- Der Nachweis über die fällige altersgerechte Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung hingewiesen am _____. Die Personensorgeberechtigten weigerten sich fortgesetzt, den Nachweis vorzulegen.

2. Vertragsdauer

Das Kind wird ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen. Der Vertrag endet im Jahr der Einschulung mit Ende des Kindergartenjahres.

3. Abholberechtigte

Die Leitung des Kindergartens „Königreich“, ist darüber zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Abholberechtigte Personen:

Name: _____ Name: _____
Name: _____ Name: _____
Name: _____ Name: _____

Sollte das Kind von einer den Mitarbeitern unbekannt Person im Kindergarten „Königreich“ abgeholt werden dürfen, muss eine mündliche Mitteilung der/des Sorgeberechtigten vorliegen.

6. Öffnungszeiten

Der Kindergarten „Königreich“ ist von Montag bis Freitag von 7.30 – 15 Uhr geöffnet. Ausnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und in Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes.

Bei zu geringen Buchungen können die Öffnungszeiten verändert werden.

7. Buchungszeiten/Kosten:

Folgende Buchungszeiten werden angeboten:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

| | Buchungszeit | Elternbeitrag u 3 | Elternbeitrag ü 3 |
|--|---|-------------------|-------------------|
| | mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden | 100 € | 100 € |
| | mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden | 100 € | 100 € |
| | mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden | 115 € | 115 € |
| | mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden | 130 € | 130 € |
| | mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden | 145 € | 145 € |

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen:

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 Euro pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. **Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird** und wird bis zur Einschulung gezahlt. Der monatliche Kindergartenbeitrag, für vor dem Stichtag geborene Kinder, wird von der Marktgemeinde bei den Eltern abgebucht. Für u3-Kinder gibt es einen Zuschuss vom Land Bayern, welcher selbst beantragt werden muss (s. Kiga-Info-Heft)

Zusätzlich werden Beiträge für das Mittagessen und die Getränke erhoben. Pauschal werden 30,- Euro monatlich von **allen** Eltern abgebucht, deren Kind länger als 12.30 Uhr gebucht ist. Das warme Mittagessen gilt **verbindlich für alle Kinder**. Die Marktgemeinde übernimmt den Restbetrag der Kosten, so dass für die Eltern nur der geringe Eigenanteil von 30,- Euro zu zahlen ist.

Das Getränkegeld von 5,- Euro monatlich und 5 € Geschenkegeld (für Geburtstags- , Weihnachts- und Ostergeschenke) jährlich wird in der Einrichtung eingesammelt und bar gezahlt.

Bankeinzugsermächtigung und Angaben zur Bankverbindung:

| | |
|--------------------------------|--|
| Geldinstitut | |
| IBAN | |
| BIC | |
| Name des Kontoinhabers | |
| Unterschrift des Kontoinhabers | |

Ist der Einzug des Elternbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht möglich, ist der Kindergarten „Königreich“ berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

Ist der Einzug der Kosten für das Mittagessen trotz zweimaliger Mahnung nicht möglich, nimmt Ihr Kind nicht am Mittagessen teil und muss somit spätestens 12.30Uhr abgeholt werden.

Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten des / der Sorgeberechtigten.

8. Betreuung und Versorgung, Mitwirkung der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Eltern das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkung ausüben.

Sollten sich Telefonnummern, E-Mail-Adresse, bzw. die Wohnanschrift ändern, ist dies sofort dem Kindergarten mitzuteilen.

Die Betreuung wird inhaltlich insbesondere durch die aktuelle pädagogische Konzeption des Kindergartens „Königreich“ bestimmt.

Für das Kind bezogene Fragen steht die zuständige pädagogische Fachkraft nach vorheriger Terminabstimmung zur Verfügung.

Die Mitarbeit der Eltern ist im Kindergarten erwünscht. Die Eltern unterstützen durch aktive Mitwirkung die Förderung des Kindes und die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

9. Krankheit des Kindes

Die Personensorgeberechtigten werden nach § 34 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) belehrt. Danach haben sie das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Absätze 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall von Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. In jedem Krankheitsfall ist der Kindergarten unverzüglich bis spätestens 9 Uhr zu informieren.

10. Sonstiges

Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten.

Solange sich die Kinder in der Obhut des Kindergartens „Königreich“ befinden, bzw. auf dem direkten Hin- und Rückweg zu oder von dem Kindergarten „Königreich“, besteht der gesetzliche Unfallschutz,

Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Dieser Betreuungsvertrag kann von Seiten der / des Sorgeberechtigten und dem Kindergarten „Königreich“ schriftlich bis zum 15. des Vormonats gekündigt werden. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur bis zur Beendigung des Betreuungsjahres möglich.

Eine Kündigung durch den Kindergarten „Königreich“ aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Ein solcher Grund ist – außer denen in diesem Vertrag genannten Fälle – z.B. gegeben, wenn durch den Verbleib des Kindes in der Gruppe die gesamte pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird. Auch wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags, der gemeindlichen Satzung oder die Konzeption des Kindergartens „Königreich“ verstoßen.

Weckbach, den _____

(Ilka Pfannenschmidt, Kiga-Leitung)

Weckbach, den _____

Unterschrift(en) der / des Sorgeberechtigten

Anlagen:

1. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
2. Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit
3. Merkblatt „Geimpft – geschützt“
4. Info-Heft Kindergarten „Königreich“ (wenn nicht schon bei Voranmeldung erhalten)
5. Anamnesebogen